

33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdinghausen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2024 bis 16.08.2024

und zur öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 27.11.2024 bis zum 10.01.2025

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
-keine-	

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
A Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 — Bergbau und Energie in	Zu A
NRW	
Stellungnahme vom 01.08.2024:	Zur Stellungnahme vom 01.08.2024:
"aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben	Zur Stenungnamme vom 01.00.2024.
folgende Hinweise:	
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt	
über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "An den	
Borkenbergen". Eigentümerin dieses verliehenen Bergwerksfeldes ist das	
Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus).	
Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
teile ich Ihnen daher mit, dass im Planbereich kein umgegangener Bergbau	
dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die	
Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen. Zudem ist aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern,	
die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus) stehen, auch	
in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Aus	
bergbehördlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken zur in Rede	
stehenden Flächennutzungsplanänderung.	
Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern	
zur Verfügung.	
Bearbeitungshinweis:	
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf	
Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung	
Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer	

öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen."...

B Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen

Stellungnahme vom 16.07.2024:

... "Ihr Schreiben ist am 15.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen

Zu B

Zur Stellungnahme vom 16.07.2024:

bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Flurstücke, die dem Bahnbetrieb dienen, sind von der Planung nicht betroffen.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Umsetzung der erforderlichen Abstandsflächen wird im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und der zulässigen Bauweise vorbereitet und zusätzlich im Bauantragsverfahren geprüft.

Sofern dies nicht veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Region West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich auch die DB InfraGO AG äußern.

Der Anregung wird gefolgt.

Die DB InfraGO AG – Region west wurde im laufenden Verfahren beteiligt. Auch im weiteren Verfahren wird die DB InfraGO AG beteiligt. Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung zu diesem Vorhaben, dass von der PV-Anlage keine Blend- bzw. Spiegelwirkung ausgeht, die in den Bereich der Bahntrasse eintrifft und somit den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen würde (z. B. aufgrund Sonneneinstrahlung auf die PV-Anlage)."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit der topografischen Situation des geplanten Anlagestandorts sowie der südlich verlaufenden Bahnlinie kann eine Blend- oder Spiegelwirkung ausgeschlossen werden. Die Bahntrasse liegt durchgehend rund 1 m tiefer als die Geländeoberfläche des Anlagenstandorts. Mit der Ausrichtung der

	Module ist eine Reflektion auf tiefer liegende Areale grundsätzlich nicht zu erwarten.
C MNG Stromnetze GmbH & Co.KG	Zu C
Stellungnahme vom 07.08.2024:"bezüglich Ihrer Anfrage zur Nutzungsänderung nehmen wir Stellung. Aus unserer Sicht des Energieversorgers haben wir keine Bedenken für die Nutzungsänderung.	zur Stellungnahme vom 07.08.2024:
Wir verweisen allerdings auf die Westnetz, da wir die Energie der FFPV Anlage von 11,5MWp nicht in unserem Netz aufnehmen. Diese erfolgt im 30kV Netz der Westnetz."	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Bauherrenschaft der Anlage ist dieser Umstand bewusst – ein Anschluss ist dennoch grundsätzlich möglich. Die dezidierte Festsetzung des Netzanschlusses ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.
Stellungnahme vom 28.11.2024:	Zur Stellungnahme vom 28.11.2024:
, bezüglich Ihrer Anfrage zur Nutzungsänderung nehmen wir Stellung. Aus unserer Sicht des Energieversorgers haben wir keine Bedenken für die Nutzungsänderung.	
Wir verweisen allerdings auf die Westnetz, da wir die Energie der FFPV Anlage von 11,5MWp nicht in unserem Netz aufnehmen. Diese erfolgt im 30kV Netz der Westnetz."	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Bauherrenschaft der Anlage ist dieser Umstand bewusst – ein Anschluss ist dennoch grundsätzlich möglich. Die dezidierte Festsetzung des Netzanschlusses ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

D Wasser und Bodenverband Stever-Lüdinghausen

Stellungnahme vom 27.07.2024:

..."Bei dem als "namenslos" dargestellten Gewässer im Geltungsbereich handelt es sich um das Gewässer Nr. 313, welches durch den WBV unterhalten wird.

Das Räumgut der Gewässerunterhaltung ist gemäß Satzung des WBV auf den angrenzenden Flächen zu sammeln und durch den Flächeneigentümer zu entsorgen. Dieses Vorgehen ist auch weiterhin beizubehalten. Eine Einzäunung o. ä. zwischen den Grundstücken ist daher zu vermeiden."...

Stellungnahme vom 08.01.2025:

- ...,1. Der unterhaltungspflichtige Gewässerlauf 313 verläuft mittig durch das Plangebiet. Für den Gewässerlauf 313 ist beidseitig ein 8-10 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Da der Gewässerlauf mit starkem Gehölz bewachsen ist, wird ein 8 10 m breiter Freiraum für Unterhaltungsarbeiten benötigt.
- 2. Die Zuwegung des Gewässerlaufs erfolgt über den Bahnseitenweg. Aufgrund der Tieflage des Gewässers ist die Zuwegung so herzurichten, dass der Gewässerlauf erreichbar ist und unterhalten werden kann."...

Zu D

zur Stellungnahme vom 29.07.2024:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Bezeichnung des Gewässers wird in den Planunterlagen angepasst.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Zum Gewässer wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, mit dem die Gewässerunterhaltung weitergeführt werden kann. Die baulichen Anlagen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans erst ab mehr als 10 m ab Böschungsoberkante zulässig. Für einen Teilbereich der gewässerbegleitenden Flächen von etwa 150 lfd. m ist eine parallele Einzäunung unumgänglich. Die bisherige Praxis der Entsorgung wird seitens der Eigentümer weitergeführt und im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

Zur Stellungnahme vom 08.01.2025:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Zum Gewässer wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, mit dem die Gewässerunterhaltung weitergeführt werden kann. Die baulichen Anlagen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans erst ab mehr als 10 m ab Böschungsoberkante zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anschluss des Bahnseitenwegs an die Gewässerparzelle ist nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird durch das Verfahren nicht geändert.

E Landwirtschaftskammer NRW

Zu E

Stellungnahme vom 16.08.2024

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung:

Grundsätzlich wird der Ausbau erneuerbarer Energien befürwortet. Dazu zählt auch die Energiegewinnung mittels Photovoltaikanlagen.

Insgesamt werden 9,98 ha, hiervon überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, überplant. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für sog. Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht mit Ausnahme von Agri-PV (siehe DIN SPEC 91434:2021-05 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) jedoch nicht im Einklang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen für die Stromerzeugung geht mit einem Flächenverlust für die Landwirtschaft einher. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in erster Linie der Produktion von Nahrungsmitteln und sind damit unverzichtbarer Bestandteil der menschlichen Ernährungssicherung und Daseinsvorsorge. Die Flächen für die o.g. Planung werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und würden durch die FF-PV-Errichtung mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft dieser Nutzung entzogen.

Vor dem Hintergrund der Situation auf den Energiemärkten, der Berücksichtigung des Planungsrechtes sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sprunghaft angestiegen. Dies kann, bedingt durch eine

Zur Stellungnahme vom 16.08.2024

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange einer nachhaltig funktionalen Agrarstruktur im Lüdinghauser Stadtgebiet, der Bedarf einer lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien sowie die berechtigten Verwertungsinteressen der privaten Eigentümer sind Kern der Abwägung, die bereits der Fassung des Aufstellungsbeschlusses zugrunde lag und in den Beteiligungsverfahren weitergeführt wird.

Im Kern wurde ein strategisches Konzept zur angemessenen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch FFPV-Anlagen erstellt, das den Beschlüssen im jetzigen Verfahren im Sinne des § 1 (11) BauGB zugrunde liegt. Hier wurde ein städtebaulich verträglicher Flächenanteil bestimmt, der durch den Bau von FFPV-Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden kann. Zentraler Mechanismus dabei war eine weitergehende Differenzierung dieses Anteils nach Ackerwertpunkten der Flächen, wobei besonders ertragreiche Flächen mit Punktewerten über 40 nur entsprechend weniger überplant werden sollen. Mit diesem Vorgehen wird die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen insgesamt gedeckelt, sodass die Belange der lokalen

Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und hohe Pachtpreiszahlungen für Photovoltaikanlagenstandorte, erhebliche Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau und damit auch auf die Agrarstruktur haben. Wirtschaftende Betriebe/Pächter verlieren ihre Produktionsgrundlage und der Druck auf die verbleibenden Landwirte/Fläche steigt weiterhin.

Die Transformation der Landwirtschaft erfordert mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als zuvor für den in der Transformation geplanten vermehrt ökologischen Anbau, den Rückbau bzw. die Extensivierung der Tierhaltung und den Anbau mehr heimischer Eiweißpflanzen. Die für die Transformation der Landwirtschaft erforderliche extensivere Bewirtschaftung erfordert de facto zukünftig mehr Fläche. Auch der Ernährungstrend Richtung erhöhtem vegetarischem Anteil in unserem Speiseplan erfordert landwirtschaftliche Nutzfläche.

Ziel muss es daher sein, leistungsfähige Betriebe in der Fläche und damit im Planungsraum zu erhalten, landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen und die Betriebsstandorte sowie ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen Tierhaltung zu sichern. Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen (öffentlicher Belang).

Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind daher alternative Flächen zur Energiegewinnung zu nutzen, die dafür ebenso infrage kommen.

Alternativen:

Die Alternativen wurden in der o.g. Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Alternativenprüfung endet nicht bei der Prüfung der verfügbaren Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen, sondern schließt

landwirtschaftlichen Erzeugung auch langfristig nicht durch FFPV-Anlagen beeinträchtigt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Abwägung des Ergebnisses dieser Alternativprüfung sind aus Sicht der Stadtverwaltung auch die Interessen der Flächeneigentümer alternative Standorte und alternative Energieerzeugungsformen (WEA vs. FF-PV vs. Agri-PV) mit einem geringeren Flächenverbrauch oder einer multifunktionalen Flächennutzung (Kombinationen) mit ein.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anhang 1 Nr. 2d) müssen in einem Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt werden. Dies sind beispielsweise Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Industrieanlagen oder Wasserrückhaltebecken. Diese Flächen sind in einer Alternativenprüfung zu identifizieren und vorrangig zu nutzen.

Eine sorgfältige und detaillierte Alternativflächenprüfung ist auch aufgrund des § 1a BauGB vorgeschrieben. Dort heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen []. Aus landwirtschaftlichfachbehördlicher Sicht ist im Falle von Photovoltaikanlagen daher erst dann von einer notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen auszugehen, wenn bereits sämtliche im Stadt-/ oder Gemeindegebiet liegenden Potenzialflächen für die solare Energiegewinnung genutzt werden. Dazu sind nicht nur die im Stadt-/ Gemeindegebiet liegenden nicht-landwirtschaftlichen Freiflächen (Böschungen, Halden, Steinbrüche, Brach- und Konversionsflächen etc.), sondern in Anlehnung an § 1a BauGB auch bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Parkplätze etc.) zu berücksichtigen.

einzustellen. Zwar kann die reine Klimaneutralität im Sinne einer (rechnerischen) Herstellung der gesamten im Stadtgebiet benötigten Strommenge technisch gesehen ohne den Bau von FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. In der Praxis jedoch ist diese Modellvorstellung mit der tatsächlichen Bereitschaft der Flächeneigentümer zu verschneiden, um auch zu einer umsetzbaren (und nicht nur modellierten) Lösung zu kommen. Diese Lösung kann nur einen Mix von Bausteinen bedeuten, die parallel verfolgt werden. Ein solcher Ansatz findet sich auch im kommunalen Klimaschutzkonzept "Konsens 2032", welches ebenfalls grundsätzliche Ansprüche an die Raumnutzung bzw. den Bau von Windenergie- und FFPV-Anlagen formuliert.

Kompensation:

Während andere Flächennutzungen kontinuierlich zunehmen, ist die Landwirtschaft diejenige Nutzungsart, die stetig am stärksten abnimmt. Es ist daher geboten, ein besonderes Augenmerk auf den Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen zu richten. Die vorgesehene Umwandlung der Ackerflächen im Planungsgebiet zu extensivem Grünland verbessert die ökologische Eingriffsbilanz und es wird begrüßt, dass hierdurch keine externen Ausgleichsmaßnahmen verbunden sind, die zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt. Insbesondere ist jedoch darauf zu achten, dass die Kompensationsmaßnahmen nur für die Dauer des Betriebs der Anlage und nicht auf Ewigkeit festgelegt werden. Hierauf ist auch im Genehmigungsverfahren hinzuwirken. Ziel muss es sein, den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch - auch von Ackerflächen - hinsichtlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Rückwandlung:

Die Photovoltaikanlagen werden i.d.R. für ca. 20-25 Jahre an besagter Stelle betrieben. Zudem hat die Photovoltaikanlage positive Umweltwirkungen (CO2- neutrale Energieproduktion). Unterhalb der Photovoltaikanlage wird innerhalb des Zeitraums der Nutzung der Anlage i.d.R. weder chemische Unkrautbekämpfung betrieben, noch werden Düngemaßnahmen durchgeführt. Auch eine Bodenbearbeitung findet nicht statt. Vielmehr entwickelt sich dort durch Selbstbegrünung oder Aussaat eine dauerhafte Vegetation, die die natürliche Ausgleichs- und Pufferfunktion des Bodens fördert (je nach Ausführung der Anlage: u.a. Biodiversitätsanlagen).

Aus hiesiger Sicht bestehen daher außerdem Bedenken hinsichtlich der Artenschutzbelange in ferner Zukunft. In 20 bis 25 Jahren können sich auf der Modulfläche oder am Rande der Fläche wertvolle Pflanzen/Tierarten

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist der Eingriff, der durch den Bebauungsplan verursacht wird, als neutral anzusehen. Somit werden weder Punkte erzeugt noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen sind daher nicht von Kompensationsmaßnahmen betroffen.

Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche (siehe oben) geht aufgrund der in der Stellungnahme beschriebenen Fragen einer (unwahrscheinlichen) Rückwandlung von einer dauerhaften Umwandlung aus.

etablieren, die eine Rückumwandlung in intensivere Bewirtschaftungsformen aus naturschutzfachlicher- und artenschutzfachlicher Sicht nicht zulassen. Dies gilt es zum jetzigen Stand der Planung entsprechend zu bedenken."...

Stellungnahme vom 10.01.2025:

...,,es bestehen agrarstrukturelle Bedenken zur o.g. Planung:

Flächenverbrauch:

angewendete strategisches Konzept Das zur angemessenen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch FFPV-Anlagen soll den städtebaulich verträglichen Flächenanteil bestimmen, der durch den Bau von FFPV-Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden kann. Zentraler Mechanismus dabei ist jedoch lediglich eine weitergehende Differenzierung nach Ackerwertpunkten der Flächen. Demnach sollen nur besonders ertragreiche Flächen mit Punktewerten über 40 entsprechend weniger überplant werden. Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüßt, besonders ertragreiche Flächen zu schonen, da mit diesem Vorgehen die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen insgesamt gedeckelt wird. Jedoch wird aus hiesiger Sicht hierdurch ein genereller Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen nicht vermindert bzw. verhindert. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen grundsätzlich - und damit unabhängig von ihrer Einteilung in Ackerwertpunkten - in erster Linie der Produktion von Nahrungsmitteln dienen. Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als Bestandteil menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen der Landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen ist,

Zur Stellungnahme vom 10.01.2025:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das strategische Konzept der Stadt dient der Findung eines verträglichen Anteils von Außenbereichsflächen, die in Anlagenstandorte umgewandelt werden können. Neben der beschriebenen Differenzierung der Intensität über die Ackerwertpunkte umfasst das Konzept vor allem eine absolute Obergrenze der potenziellen Inanspruchnahme von Flächen. Der generelle Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen wird damit effektiv begrenzt und mit seinen konkreten Auswirkungen in die grundsätzliche Abwägung über die Umwandlung eingestellt. Mit der formulierten Obergrenze erfolgt daher der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion im kommunal abgewogenen Maßstab.

daher nicht nur von agrarstrukturellem sondern auch öffentlichem Belang (siehe nachfolgend zitierter Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (2019)).

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und falls möglich durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden (LEP NRW 2017).

Vor dem Hintergrund der Situation auf den Energiemärkten, der Berücksichtigung des Planungsrechtes sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sprunghaft angestiegen. Dies kann, bedingt durch eine Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und hohe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das hiesige Planverfahren wurde explizit auf Wunsch der Flächeneigentümer durchgeführt und dient deren privaten Interessen bezüglich der Nutzung ihres Flächeneigentums.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit den zuvor dargestellten Mechanismen des kommunalen strategischen Konzepts wird ein ausreichend enger Rahmen für die potenzielle Flächenkulisse definiert. Mit dieser Haltung, die die Stadt an mögliche Projektierer und Flächeneigentümer auch deutlich kommuniziert, besteht

Pachtpreiszahlungen für Photovoltaikanlagenstandorte, erhebliche Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau und damit auch auf die Agrarstruktur haben. Insofern teilen wir nicht Auffassung, dass durch die Anwendung des bisherigen strategischen Konzepts die Belange der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung ausreichend berücksichtigt und langfristig nicht durch FFPV-Anlagen beeinträchtigt würden.

aus kommunaler Sicht keine Gefahr einer "Preisspirale" für landwirtschaftliche Pachtflächen.

Alternativen:

Eine sorgfältige und detaillierte Alternativflächenprüfung ist aufgrund des § 1a BauGB vorgeschrieben. Dort heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht ist im Falle von Photovoltaikanlagen daher erst dann von einer notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen auszugehen, wenn bereits sämtliche im Stadt-/oder Gemeindegebiet liegenden Potenzialflächen für die solare Energiegewinnung genutzt werden. Dazu sind nicht nur die im Stadt-/Gemeindegebiet liegenden nichtlandwirtschaftlichen Freiflächen (Böschungen, Halden, Steinbrüche, Brach- und Konversionsflächen etc.), sondern in Anlehnung an § 1a BauGB auch bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Parkplätze etc.) zu berücksichtigen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stadtverwaltung folgt dem Grundsatz einer flächensparenden räumlichen Entwicklung. Das Leitbild der Innenentwicklung zielt dabei auf eine vorrangige Inanspruchnahme von vorgeprägten Flächen, die jedoch die Erstnutzung neuer Areale nicht zwingend ausschließt. In der Abwägung der erstmaligen Inanspruchnahme der hier zur Rede stehenden Flächen sind aus Sicht der Stadtverwaltung auch die Interessen der Flächeneigentümer einzustellen, die die Umnutzung ihrer landwirtschaftlichen Fläche explizit wünschen.

Die aufgezählten Raumkategorien stehen parallel zum hier betriebenen Bauleitplanungsprozess ebenfalls im städtischen Fokus der Umsetzung erneuerbarer Energien – wobei einige der genannten Typen wie Halden, Steinbrüche oder Brachen schlicht lokal nicht vorhanden sind. Im Zuge der konzeptionellen Bestimmung eines verträglichen Anteils von FFPV im Außenbereich wurde die parallel weiter fortschreitende Umsetzung von z. B. Dächern miteinbezogen, was sich entsprechend verringernd auf das Ergebnis des Konzepts ausgewirkt hat.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung | Der Anregung wird nicht gefolgt. bei Prüfung der verfügbaren Flächen nicht der Freiflächenphotovoltaikanlagen endet, sondern neben alternativen Standorten auch alternative Energieerzeugungsformen (WEA vs. FF-PV vs. Agri-PV) mit einem geringeren Flächenverbrauch oder einer multifunktionalen Flächennutzung (Kombinationen) mit einzubeziehen sind. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anhang 1 Nr. 2d) müssen in einem Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten entsprechend auch dargestellt werden.

Die Alternativen wurden in der o.g. Planung aus hiesiger Sicht daher weder ausreichend berücksichtigt, noch sind die Alternativen im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Zwar kann die reine Klimaneutralität im Sinne einer (rechnerischen) Herstellung der gesamten im Stadtgebiet benötigten Strommenge technisch gesehen ohne den Bau von FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. In der Praxis jedoch ist diese Modellvorstellung mit der tatsächlichen Bereitschaft der Flächeneigentümer zu verschneiden, um auch zu einer umsetzbaren (und nicht nur modellierten) Lösung zu kommen. Diese Lösung kann nur einen Mix von Bausteinen bedeuten, die parallel verfolgt werden. Ein solcher Ansatz findet sich auch im kommunalen Klimaschutzkonzept "Konsens 2032", welches ebenfalls grundsätzliche Ansprüche an die Raumnutzung bzw. den Bau von Windenergie- und FFPV-Anlagen formuliert.

Eine strikt nachgelagerte Umsetzung verschiedener Kategorien führt im Zuge des freien Handelns potenzieller Eigentümer und Projektierer nicht zur Schaffung einer auskömmlichen Kulisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums und entspricht damit nicht den Zielen der Lüdinghauser Stadtentwicklung. Den Aspekt der Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer (und damit mittelbar auch die Erreichung einer Co²-Reduzierung) im richtigen Maße mit den Belangen des Bodenschutzes und dem Ziel der baldigen Klimaneutralität zu vereinen ist hier Kern der Abwägung. Diese hat die Kommunalpolitik in der Form vorgenommen, als dass die zur Rede stehende Anlage zur Umsetzung kommen soll.

Hinzu kommt die raumstrukturelle Eignung der Fläche aufgrund ihrer Vorprägung durch die Bahnstrecke sowie der Zugehörigkeit zur EEG-Kulisse, die andernorts im Stadtgebiet kaum vorliegt. Hierdurch weist der gewählte Standort eine besondere Eignung auf, wie es auch im Umweltbericht beschrieben wird.

Kompensation:

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld der Eingriff, der durch die o.g. Planung verursacht wird, als neutral angesehen wird, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Landwirtschaftliche Flächen wären daher nicht von Kompensationsmaßnahmen betroffen. Voraussetzung für eine Naturverträglichkeit der FFPV ist, dass die überplante Fläche im Bestand (Intensiv-) Acker ist und dass der Anteil der Freifläche (nicht mit Modultischen überstellte und nicht befestigte Fläche) mindestens 50 % beträgt. Aus hiesiger Sicht bedeutet dies jedoch, dass bereits innerhalb des Planungsgebiets neben der geplanten Nutzung für FFPV bereits mindestens 50 % der Fläche verbleiben. Diese ist als Kompensationsfläche innerhalb des Planungsgebiets zu interpretieren, so dass daraus abzuleiten ist, dass eine Kompensation von mindestens 1:1 stattfinden soll.

die Es bestehen diesseits Bedenken geplanten gegen Kompensationsmaßnahmen und wird hinsichtlich Kompensationsbedarfs nochmals auf Folgendes hingewiesen: Photovoltaikanlagen werden i.d.R. für ca. 20-25 Jahre an besagter Stelle betrieben. Zudem hat die Photovoltaikanlage positive Umweltwirkungen (CO2- neutrale Energieproduktion). Unterhalb der Photovoltaikanlage wird innerhalb des Zeitraums der Nutzung der Anlage i.d.R. weder chemische Unkrautbekämpfung betrieben, noch werden Düngemaßnahmen durchgeführt. Auch eine Bodenbearbeitung findet nicht statt. Vielmehr entwickelt sich dort durch Selbstbegrünung oder Aussaat eine dauerhafte Vegetation, die die natürliche Ausgleichs- und Pufferfunktion des Bodens fördert (je nach Ausführung der Anlage: u.a. Biodiversitätsanlagen).

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist der Eingriff, der durch den Bebauungsplan verursacht wird, als neutral anzusehen. Die in de Stellungnahme skizzierte mögliche interne Aufteilung der ökologischen Wertigkeit führt ebenfalls zu einer rechnerischen Neutralität des durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffs.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Sinne einer langfristigen Nutzung der Flächen soll auch eine Nachnutzungsperspektive nach Betriebsende der Anlage bedacht werden. Diese ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Inwieweit die zwischenzeitliche ökologische Entwicklung der Flächen die gewünschte Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung erschwert, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen. Dass bei einer erneuten Nutzungsänderung in ca. 20 bis 25 Jahren ein zusätzlicher ökologischer Ausgleich erforderlich wird, ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Abwägung und vor allem mit Blick auf den Willen der Eigentümer zur jetzigen Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche sind diese möglichen Auswirkungen bekannt und berücksichtigt.

F DB AG - Deutsche Bahn Immobilien

Zu F

Stellungnahme vom 13.08.2024

... "die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir verweisen dahingehend auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup".

Im Allgemeinen ist Folgendes zu berücksichtigen:

· Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit empfehlen wir dies durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Zur Stellungnahme vom 13.08.2024

Der Hinweis wird beachtet.

Weitere Stellungnahmen des DB-Konzerns bzw. geänderte Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit der topografischen Situation des geplanten Anlagestandorts sowie der südlich verlaufenden Bahnlinie kann eine Blend- oder Spiegelwirkung ausgeschlossen werden. Die Bahntrasse liegt durchgehend rund 1 m tiefer als die Geländeoberfläche des Anlagenstandorts. Mit der Ausrichtung der Module ist eine Reflektion auf tiefer liegende Areale grundsätzlich nicht zu erwarten. Eine Begutachtung ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

· Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

· Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."...

Stellungnahme vom 29.11.2024:

..., die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG Zur Stellungnahme vom 29.11.2024: (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.08.2024 zur frühzeitigen Beteiligung sowie auf unsere Stellungnahme zum dazugehörigen Bebauungsplanverfahren "Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup". Unsere dort aufgeführten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Bestand."...

Nachteilige Auswirkungen auf den Bahnverkehr sind nicht zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

G Kreis Coesfeld

Stellungnahme vom 09.09.2024:

...,,Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Jansen, Tel.: 02541/18-7139

Stellungnahme:

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) verweist auf die Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup".

Aufgabenbereich: Immissionsschutz 23.07.2024 Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250

Stellungnahme:

Das Plangebiet ist in 2 große Bereiche unterteilt. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Wohnnutzungen im Außenbereich, der Abstand zum Wohnhaus Ondrup 41 beträgt nur ca. 170 m.

Aufgrund des geringen Abstandes und der Größe des Plangebietes können erhebliche Umwelteinwirkungen durch Licht nicht ausgeschlossen werden. Ich bitte durch eine gutachterliche Berechnung zur Blendwirkung die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachzuweisen.

Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde 06.08.2024 Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225

Stellungnahme:

Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen der Aufstellung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange der naturschutzrechtlichen

Zu G

Zur Stellungnahme vom 09.09.2024:

Der Hinweis wird umgesetzt.

Ein entsprechendes Blendgutachten wird im weiteren Verfahren erstellt und zur Offenlage vorgelegt.

Eingriffsregelung und des Artenschutzes abschließend zu bewältigen. Für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verweise ich auf die Handreichung des Kreises Coesfeld zur Ausgestaltung einer eingriffsneutralen Freiflächenphotovoltaik.

Stellungnahmen vom 16.01.2025:

...,,der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung

70 - Umwelt

Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Theißing, Tel.: 02541/18-7139

E-Mail: laura.theissing@kreis-coesfeld.de

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Ondrup", sofern die im Umweltbericht unter 2.4.3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen während der Bau-ausführung vollumfänglich durchgeführt werden.

Um die Umsetzung zu gewährleisten sollten die Erdarbeiten von einer bodenkundlichen Baubegleitung begleitet werden.

Aus diesem Grund und auf Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde angeregt, folgende Festsetzungen in die Aufstellung des Bebauungsplans aufzunehmen:

Für Bauvorhaben, bei denen auf einer Fläche von > 3.000 m²
Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder
abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder
vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, ist auf
Grundlage von § 4 Abs. 5 BundesBodenschutz- und

Zur Stellungnahme vom 16.01.2025:

Der Hinweis wird beachtet.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen werden durch den Vorhabenträger umgesetzt.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Mit Blick auf den Charakter der Maßnahme ist nur von einem baulich geringen Eingriff in den Boden auszugehen. Darüber hinaus erfolgt keine nennenswerte Volumenentnahme, sodass die genannten Festsetzungen im konkreten Fall kaum relevant sind. Darüber hinaus wird der Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung an die Vorhabenträger weitergegeben.

Altlastenverordnung (BBodSchV) die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld ins Benehmen zu setzen, um die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen.

Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der Verbleib der Bodenmassen ist bereits in der Planung zu berücksichtigen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Coesfeld abzustimmen.

Des Weiteren ist auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 LBodSchG hinzuwiesen. Hierzu sollte folgende Formulierung als Hinweis | Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. aufgenommen werden:

• Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen.

Aufgabenbereich: Wassergefährdende Stoffe

Sachbearbeiter/in: Frau Borgert, Tel.: 02541/18-7141

E-Mail: Nina.Borgert@kreis-coesfeld.de

UAWS 1. Hinweis:

Grundsätzlich bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans "Ondrup" keine Bedenken. Ich bitte darum Folgendes zu beachten:

Da Trafos in der Regel mit Isolierölen betrieben werden und diese Öle als wassergefährdend eingestuft sind, stellen diese Einrichtungen im wasserrechtlichen Sinne Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Stoffen dar, die grundsätzlich mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) beschaffen sein sowie entsprechend eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden den Besorgnisgrundsatz müssen, um im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erfüllen und den best-möglichen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - mit dem entsprechenden Regelwerk zu beachten.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Herrn Schlautmann, Tel.: 02541/18-7140

Stellungnahme:

Dem Bebauungsplan liegt ein Blendgutachten ZE24212 von November 2024 erstellt durch die Zehndorfer Engineering GmbH bei. Es wird Gutachterlich nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte an den betroffenen Immissionspunkten eingehalten werden und die Nachbarschaft keiner erheblichen Blendwirkung ausgesetzt wird. Aus den Belangen des Immissionsschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Eine Beurteilung der Blendimmissionen auf den Straßen- und Schienenverkehr bitte ich durch die zuständigen Behörden prüfen zu lassen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die hier relevanten Akteure wurden im Verfahren beteiligt.

Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225

Stellungnahme:

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup" bestehen keine Bedenken. Mit den vorgesehenen Maßnahmen (Eingrünung durch eine freiwachsende Hecke, Entwicklung von artenreichem Grünland innerhalb des Solarparks) wird eine eingriffsneutrale Bewertung des Vorhabens ermöglicht.

63 - BSD

Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung "Bebauungsplan Flächenphotovoltaikanlage Ondrup, LH" stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.

53 – Gesundheitsamt

Die Planunterlagen haben im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die o. g. Änderung des FNP und zum B.Plan keine Bedenken.

36 Straßenverkehr

Bzgl. des vorliegenden Planentwurfs werden seitens des Straßenverkehrsamtes des Kreises Coesfeld aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Laut Gutachten ZE24212 der Zehndorfer Engineering GmbH aus November 2024 werden zwar in Richtung der Straßen Reflexionen auftreten. Diese lägen aber immer vollständig außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrzeuglenker, weshalb keine Gefahr für den Straßenverkehr bestehe.

66- Straßenbau

zur genannten Maßnahme gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Einwände."...

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Schreiben vom 04.12.2024
- DB Energie GmbH, Schreiben vom 17.07.2024
- Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 13.08.2024 und vom 07.01.2025
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 19.07.2024 und vom 06.01.2025
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 23.07.2024 und vom 04.12.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 13.08.2024 und vom 09.01.2025
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 16.08.2024 und vom 04.12.2024
- Kreispolizeibehörde Coesfeld, Schreiben vom 23.07.2024 und vom 30.12.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 09.08.2024 und vom 03.01.2025
- Lippeverband, Schreiben vom 14.08.2024 und vom 09.01.2025
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 07.08.2024
- Open Grid Europe GmbH, Schreiben vom 15.07.2024 und vom 27.11.2024
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 01.08.2024 und vom 09.12.2024
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 06.08.2024 und vom 07.01.2025
- Stadt Lüdinghausen Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 15.07.2024 und vom 27.11.2024
- Stadt Olfen, Schreiben vom 16.07.2024 und vom 28.11.2024
- Vodafone GmbH deutschlandweit, Schreiben vom 14.08.2024 und vom 06.01.2025
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 22.07.2024